

Satzung des
Narrenverein Rauchkatzen Stetten unter Holstein e.V.

Neufassung von 2013

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedschaften

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Narrenverein Rauchkatzen Stetten unter Holstein e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hechingen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burladingen-Stetten.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Verband-Alb-Bodensee-oberschwäbischer Narrenvereine e.V. (VAN).

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Gestaltung der Stettener Fasnet, die Pflege des Fasnetsbrauchtums und durch die damit zusammenhängenden Veranstaltungen während und außerhalb der Fasnetszeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der geschäftsführende Vorstand. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (2) Die Aufnahme ist gebührenfrei.
- (3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
 - a) Auflösung des Vereins gem. § 14 dieser Satzung
 - b) Tod des Mitgliedes
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. (1) c) muss durch schriftliche Mitteilung an den ersten Vorsitzenden erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein aus dem Verein kann nur durch den Narrenrat beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr im Rückstand geblieben ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und die Hausordnung gem. § 15 (2)
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerung oder Handlung schädigt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung vor.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag wird im Lastschriftver-

fahren eingezogen. Ist die Einzugsermächtigung nicht erteilt, so ist der Betrag zu Beginn des Geschäftsjahres an den Kassier zu bezahlen. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Narrenrat.

§ 7

Wahl- und Stimmfähigkeit

(1) Jedes Mitglied hat Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Dies gilt nicht für natürliche Personen unter 18 Jahren.

(2) Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

§ 8

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Narrenrat
- c) die Hauptversammlung gem. § 11 und die Mitgliederversammlung gem. §12.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der von der Hauptversammlung zu wählende geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

(2) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens.

(3) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so wird es durch Zuwahl durch den Narrenrat ersetzt. Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen, die einen neuen ersten Vorsitzenden zu wählen hat.

(4) Der Verein wird gemäß §26 BGB durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.

Der zweite Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer sind lediglich im Innenverhältnis gehalten, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder der Narrenrat dies beschließt.

(5) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf drei Jahre. Die alten Mitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(6) Der Kassier hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens. Er hat die Kasse wahrheitsgetreu und pünktlich zu führen und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen.

Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden. Die Kasse wird von zwei Mitgliedern geprüft, welche von der Hauptversammlung auf drei Jahre zu wählen sind.

§ 10

Der Narrenrat

(1) Der Narrenrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem Zunftmeister
- c) dem Katzavadder
- d) und bis zu acht weiteren Ratsmitgliedern.

(2) Der Narrenrat ist mindestens einmal jährlich vom ersten Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Narrenrates gem. Abs. (1) b) bis d) erfolgt auf drei Jahre. Die alten Mitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(4) Dem Zunftmeister obliegen die repräsentativen Aufgaben des Vereines bei öffentlichen Auftritten und Anlässen, insbesondere bei Veranstaltungen des VAN. Eine Vertretung durch andere Mitglieder des Narrenrates ist möglich.

(5) Der Katzavadder ist Vertreter der Mitglieder der Katzengruppe im Narrenrat.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach dem Aschermittwoch ist die ordentliche Hauptversammlung für das vorausgegangene Geschäftsjahr abzuhalten. Sie ist mindestens 14 Tage vorher durch den ersten Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burladingen einzuberufen. Wünsche und Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Spätere Anträge werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wird eine Satzungsbestimmung berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das Vereinsregister zu benachrichtigen. Über den Verlauf der Hauptversammlung sowie der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn

- a) wenn der geschäftsführende Vorstand oder der Narrenrat die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder dies schriftlich gefordert wird.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand das Recht, Mitgliederversammlungen einzuberufen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Vermögen

(1) Sämtliche Gerätschaften und dergleichen sind nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder, sondern des gesamten Vereins. Für Vereinsschulden haben die Mitglieder nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsvertrag vorliegt.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschließung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Burladingen zu übertragen, die es treuhänderisch zu verwalten hat. Sollte innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des Vereins im Stadtteil Stetten ein Verein mit ähnlichen oder gleichen Zwecken gegründet werden, so ist dieses Vermögen diesem neugegründeten Verein zur Verfügung zu stellen. Ist eine Neugründung innerhalb der des vorgegebenen Zeitraumes nicht vorgenommen worden, so ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Stadtteils Stetten zu verwenden.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

(1) Der Verein haftet nicht für die zu irgendeiner Vereinsveranstaltung mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

(2) Der Narrenrat regelt die Teilnahme der Mitglieder in der Maskengruppe (Hästräger) in einer separaten Häsordnung. Dort werden insbesondere die Bestandteile eines kompletten Häses aufgeführt, der Umgang mit dem Häs und das Verhalten der Hästräger in der Öffentlichkeit geregelt. Die Häsordnung gilt in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich für sämtliche Mitglieder.